



# MARKTGEMEINDE MARKT ALLHAU

7411 Markt Allhau, Gemeinestraße 29

Bürgermeister Hermann Pferschy

Tel.: 0664/1384232 / Fax: 03356/202-85

Email: [post@markt-allhau.bgld.gv.at](mailto:post@markt-allhau.bgld.gv.at) / [www.marktallhau.at](http://www.marktallhau.at)

Amtliche Mitteilung! An einen Haushalt! zugestellt durch post.at!  
Markt Allhau, am 19.03.2011

## RUNDSCHREIBEN NR. 5/2012

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Aus gegebenen Anlass teile ich Ihnen wie folgt mit:

### Flur- und Waldbrände: Ein Funke genügt ...

Brände halten Feuerwehren derzeit auf Trab: Auch in unserer Gemeinde kam es in den letzten Tagen und Wochen mehrmals zu Flur- und Waldbränden.

**Aufgrund der extremen Trockenheit besteht akute Alarmbereitschaft betreffend Flur- und Waldbrände. Das Ab- und Verbrennen ist daher unbedingt zu unterlassen, weil es derzeit - eben wegen der extremen Trockenheit - grob fahrlässig ist.**

Flur- und Waldbrände entstehen meist während Trockenperioden und sind wegen ihrer hohen Ausbreitungsgeschwindigkeit gefährlich für Mensch und Tier.

### Verbrennen im Freien - Osterfeuer

Gemäß Bundesluftreinhaltegesetz besteht grundsätzlich ein **ganzjähriges Verbrennungsverbot**.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland wurden folgende Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens festgelegt:

- das Entfachen von Feuer im Rahmen von **Brauchtumsveranstaltungen** - ausschließlich trockenes biogenes Material (**Osterfeuer - Karfreitag auf Karsamstag, Karsamstag auf Ostersonntag, Ostersonntag auf Ostermontag**; Sommersonnenwende - am Abend vom 21. bis 22. Juni; Wintersonnenwende - am Abend vom 21. bis 22. Dezember)
- das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien (die schriftlichen Nachweise, zB von der Landwirtschaftskammer, sind spätestens am Tag vor dem beabsichtigten Abbrennen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, das Datum des beabsichtigten Abbrennens ist anzugeben)
- das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies nachweislich zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist (die schriftlichen Nachweise, zB von der Landwirtschaftskammer, sind spätestens am Tag vor dem beabsichtigten Abbrennen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln).

#### Sicherheitsvorkehrungen:

- Während des Abbrennens muss eine geeignete, zumindest volljährige Aufsichtsperson dauernd anwesend sein.

- Ab einer Windgeschwindigkeit von 20 km/h ist das Abbrennen verboten.
- Es ist darauf zu achten, dass sich das Feuer mindestens in einem Abstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden befindet.
- Zum Entzünden des Feuers dürfen nur zugelassene Anzündhilfen verwendet werden (verboten sind zB Diesel, Heizöl, Benzin, ...).
- Es ist zu vermeiden, dass Rauchentwicklung zu Beeinträchtigung der Sicht auf benachbarten Straßen führt.

**Die Bestimmungen des Forstgesetzes bleiben von der Novelle des BLRG und der Verordnung unberührt, das bedeutet:**

Das Verbrennen im Wald ist davon nicht berührt, diesbezügliche Regelungen sind im Forstgesetz 1975 in den §§ 40 bis 45 enthalten. Dort sind Waldeigentümer, Forstschutz- und Jagdschutzorgane sowie Forstarbeiter als befugte Personen zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde befugt, sofern es sich, unter Einhaltung des Brandschutzes, um aus dem Wald stammende Biomasse handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Euer Bürgermeister:



Hermann Pferschy